



## Reglement zur Verwendung Sr. Vreni Dolf-Fonds

---

1.	Zweck.....	1
2.	Verfügungsrecht.....	1
3.	Anlage.....	1
4.	Verwaltung des Fonds .....	1
5.	Ausgaben.....	1
6.	Anforderungen für finanzielle Unterstützung.....	1
7.	Benutzerrecht.....	2
8.	Gewährte Unterstützung .....	2
9.	Einzureichende Papiere einer Antragstellerin/eines Antragstellers.....	2
10.	Beurteilung der Unterstützungsgesuche.....	2
11.	Rückzahlung .....	2
12.	Genehmigung .....	2

---

### **1. Zweck**

Unterstützung von Aus- und Weiterbildung im Beruf der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker.

### **2. Verfügungsrecht**

Der Zentralvorstand labmed entscheidet abschliessend über die Ausgaben aus dem Fonds.

### **3. Anlage**

Die Mittel sind getrennt vom restlichen Verbandsvermögen und möglichst zinsbringend anzulegen.

### **4. Verwaltung des Fonds**

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Ressort Finanzen labmed.

### **5. Ausgaben**

Auszahlungen an die Gesuchstellenden erfolgen in Form eines rückzahlbaren Darlehens (siehe auch Punkt 11).

### **6. Anforderungen für finanzielle Unterstützung**

Geprüft werden:

- berufliches Umfeld (Stellung, Position, Grad der Arbeitgeberbeteiligung)

- privates Umfeld
- Gründe für das Gesuch

### **7. Benutzerrecht**

In den Genuss von Fondsleistungen können ausschliesslich ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Studierende gelangen.

### **8. Gewährte Unterstützung**

Darlehen im Rahmen von 25 - 50 % der Kursaufwendungen, im Maximum Fr. 2'000.--.

### **9. Einzureichende Papiere einer Antragstellerin/eines Antragstellers**

- Unterlagen über die private finanzielle Situation (Steuererklärung/Steuerrechnung der letzten 2 Jahre)
- Kopie des schriftlichen Unterstützungsantrages an den momentanen Arbeitgeber
- ev. juristische Stellungnahme

### **10. Beurteilung der Unterstützungsgesuche**

Der Zentralvorstand labmed begutachtet das Unterstützungsgesuch inkl. aller geforderten Papiere und entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen dieses Reglements.

### **11. Rückzahlung**

- Bei erfolgtem Abschluss der Weiterbildung:  
Rückzahlung ohne Zinszuschlag innerhalb von max. 6 Jahren nach Gewährung des Darlehens.
- Bei Abbruch der Weiterbildung:  
Rückzahlung inkl. eines marktkonformen Zinszuschlags innerhalb von max. 6 Jahren nach Gewährung des Darlehens.

### **12. Genehmigung**

Durch: Zentralvorstand *labmed*

am: 23.08.2011

ersetzt Version vom

16.12.2008